

# RS Vwgh 1991/6/20 91/19/0109

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §71 Abs3;

VStG §49 Abs1;

## Rechtssatz

Aus der Überschrift des Wiedereinsetzungsantrages, die lautet: " GZ ....., Strafverfügung vom ...; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - Einspruch.", kommt klar zum Ausdruck, daß gegen die Strafverfügung Einspruch erhoben wird. Damit wird dem Erfordernis des § 71 Abs 3 AVG der Nachholung der versäumten Handlung entsprochen, da nach der Rechtsprechung des VwGH zu § 49 Abs 1 VStG der Einspruch gegen eine Strafverfügung keiner Begründung bedarf (Hinweis E 3.11.1952, 2950/51, VwSlg 2704 A/1952).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991190109.X01

## Im RIS seit

20.06.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)